

Nachtrag Nr. 2

zum Reglement 2001 für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der freien beruflichen Vorsorge der zweiten Säule

gültig ab 1. August 2021

Das Reglement wird wie folgt geändert:

Art. 3a – Personenbezeichnungen

(1)

In diesem Reglement umfassen etwaige personenbezogene männliche Bezeichnungen beide Geschlechter.

(2)

Als Ehegatte im Sinne dieses Reglements gilt, wer mit der versicherten Person verheiratet ist oder im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mit ihr verheiratet war.

(3)

Als eingetragener Partner im Sinne dieses Reglements gilt, wer mit der versicherten Person in eingetragener Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) lebt oder im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person lebte. Alle in diesem Reglement in Bezug auf verheiratete Personen festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die eingetragene Partnerschaft bzw. die eingetragenen Partner. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen über die Ehegattenrente, den Erlösungsgrund der Wiederverheiratung und über das Todesfallkapital sowie einschliesslich der Zustimmungserfordernisse bei Barauszahlung und Kapitalbezug, Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

(4)

Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gelten Personen, welche im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

- unverheiratet waren und nicht gemäss PartG in einer eingetragenen Partnerschaft lebten,
- nicht im Sinne von Art. 95 ZGB miteinander verwandt waren,
- in den letzten fünf Jahren nachweislich ununterbrochen im selben Haushalt zusammenlebten oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt zusammenlebten und für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen, im Sinne der AHV / IV rentenberechtigten Kindes aufgekomen sind.

(5)

Als rentenberechtigte Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder der versicherten Person, sofern sie gemäss der AHV / IV rentenberechtigt sind.

(6)

Als Kinder der versicherten Person im Sinne dieses Reglements gelten

- die leiblichen und adoptierten Kinder,
- die gemäss AHV / IV rentenberechtigten Pflegekinder,
- die ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

Art. 10 – Art der Versicherungsleistungen / Anspruchsberechtigung auf die Versicherungsleistungen

(1)

[unverändert gemäss Nachtrag Nr. 1 vom 14. Mai 2019, gültig ab 1. Januar 2020]

(2)

[unverändert]

(3)

[unverändert]

(4)

[unverändert]

(5)

[unverändert]

(6)

[unverändert gemäss Nachtrag Nr. 1 vom 14. Mai 2019, gültig ab 1. Januar 2020]

(7)

[unverändert]

(8)

[unverändert]

(9)

[unverändert]

(10)

Versicherte Leistungen, wenn als Altersleistung die Rentenform gewählt wird:

(a) **Altersrente**

Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente hat die versicherte Person, wenn sie das ordentliche Rücktrittsalter erlebt oder bei einem vorzeitigen Rücktritt gemäss Art. 10 Abs. (8).

Die Höhe der Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des zu Beginn des Anspruchs auf die Altersrente vorhandenen Alterskapital nach den in diesem Zeitpunkt massgebenden Kollektiv-Lebensversicherungstarifen, mit Berücksichtigung von Überschussanteilen. Mit dieser Umwandlung werden auch die für den Tod nach dem Altersrentenbeginn vorgesehenen nachstehenden Todesfallleistungen eingekauft.

(b) **Ehegattenrente**

Stirbt ein verheirateter Altersrentenbezüger, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente in Höhe von 60 % der Altersrente des Verstorbenen.

Der Rentenanspruch erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder heiratet, wobei eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet wird oder stirbt.

(c) **Kürzung der Ehegattenrente**

Die Ehegattenrente wird unter den nachfolgend genannten Bedingungen gekürzt.

Altersdifferenz mehr als 10 Jahre

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Rente gekürzt.

Eheschliessung nach 65

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80 %
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60 %
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40 %
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20 %
- Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres: 0 %.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Rente ausbezahlt, wenn die versicherte Person innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.

Nahmen die Ehegatten vor der Eheschliessung eine Lebensgemeinschaft auf, ersetzt der Beginn des gemeinsamen Haushalts den Zeitpunkt der Eheschliessung für diese Einschränkungen.

(d) **Lebenspartnerrente**

Stirbt ein unverheirateter Altersrentenbezüger, hat der überlebende Lebenspartner gemäss Art. 3a Abs. 4 Anspruch auf eine lebenslängliche Lebenspartnerrente in Höhe von 60 % der Altersrente des Verstorbenen.

Die Bestimmungen zur Ehegattenrente gelten auch für die Lebenspartnerrente. Dies gilt auch für die Leistungskürzungen (vgl. oben (c)), wobei an Stelle der Eheschliessung der Beginn des gemeinsamen Haushaltes tritt.

Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer Vorsorgeeinrichtung bezieht, ausser es handelt sich um eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Ehescheidung oder wenn die Lebenspartnerrente durch den überlebenden Lebenspartner nicht innert Jahresfrist ab dem Zeitpunkt des Todes geltend gemacht wird.

(e) **Rückgewähr**

Stirbt ein Ehegatte oder Lebenspartner, bevor sie/er während 20 Jahren eine Ehegattenrente gemäss (b) oder eine Lebenspartnerrente gemäss (d) bezogen hat, so werden die restlichen Renten bis zum Ablauf von 20 Jahren seit dem Tod der verstorbenen versicherten Person, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das 85. Altersjahr (Mann) bzw. 84 (Frau) erreicht hätte, in Form einer einmaligen Kapitalleistung an die Hinterlassenen ausgerichtet. Für deren Auszahlung finden die Bestimmungen von Abs. (13) Anwendung.

Sofern beim Tod eines Altersrentenbezügers keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig wird, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht im Zeitpunkt des Altersrentenbeginns dem 10-fachen Betrag der jährlichen Altersrente. Das Todesfallkapital sinkt nach dem Altersrentenbeginn in den darauffolgenden zehn Jahren jährlich um den Betrag einer jährlichen Altersrente bis auf null. Für die Auszahlung des Todesfallkapitals finden die Bestimmungen von Abs. (13) Anwendung.

(11)

[unverändert]

(12)

[unverändert]

(13)

Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Abs. 1 und gemäss Abs. 6 oder auf das Alterskapital gem. Abs. 9 oder auf die Rückgewähr gemäss Abs. 10 (e) haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht - unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen - nach folgender Rangordnung:

- I. der überlebende Ehegatte auf die volle fällige Leistung;
- II. die rentenberechtigten Kinder der versicherten Person gemäss Art. 3a Abs. 5 auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- III. der Lebenspartner der versicherten Person gemäss Art. 3a Abs. 4 auf die volle fällige Leistung;
- IV. die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 3a Abs. 6 auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- V. die Eltern auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- VI. die Geschwister auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- VII. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50 % der fälligen Leistung.

Nicht zur Auszahlung gelangende Teile der fälligen Leistung verbleiben der Stiftung.

Die versicherte Person kann die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziff. II. und III. – und wenn solche Personen fehlen – gemäss Ziff. IV. bis VI. ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen. Die Änderung der Begünstigungsordnung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bzw. des Rentenbezügers bei der Stiftung schriftlich vorliegen.

(14)

[gestrichen]

* * * * *

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. August 2021 in Kraft (gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 6. Mai 2021). Er gilt für alle gemäss dem Reglement versicherten Personen. Die Regelung dieses Nachtrages ersetzen die mit diesem Nachtrag geänderten Bestimmungen des Reglements per Datum des Inkrafttretens des Nachtrages. Bestimmungen des Reglements, die gemäss diesem Nachtrag gestrichen werden, treten per Inkrafttreten dieses Nachtrages ausser Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements und des Nachtrages 1 unverändert weiter.

Brugg, 6. Mai 2021

Agrisano Prevos
Laurstrasse 10
5201 Brugg AG